



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena	102
Beschlüsse des Stadtrates	102
Jahresabschluss 2012 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena / Bestellung Abschlussprüfer	
Jahresabschluss 2013	102
Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in ein reines Fußballstadion	103
Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH	103
Grundhafte Erneuerung der "Lutherstraße" von "Carl-Zeiss-Platz" bis "Katharinenstraße"	103
Öffentliche Bekanntmachungen	104
Wahlausschusssitzung	104
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Nr. 37 JENA I Wahlkreis Nr. 38 JENA II für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014	104
Ausschusssitzungen	105
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	106
Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach/ Lichtenhain	106
Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan	106
Öffentliche Ausschreibungen	107
Ertüchtigung Brandschutz Kino „Schillerhof“	107
Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena	107
Interessenbekundung	108

Neufassung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 18.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/09 vom 21.05.2009, S. 170) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Entschädigungen für die Mitarbeit im Wahlausschuss und in den Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder von Wahlausschüssen und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder der Wahlausschüsse 20,00 € pro Sitzung und Mitglied,
- b) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Wahlvorstand 60 € pro Sitzung (außer Briefwahl),
- c) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Briefwahlvorstand 50 € pro Sitzung,
- d) die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände 45,00 € pro Sitzung und Mitglied (außer Briefwahl),
- e) die übrigen Mitglieder der Briefwahlvorstände 35,00 € pro Sitzung und Mitglied.

(2) Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 €.

§ 2

Regelungen für die Mitarbeiter der Stadt Jena

Sind die Mitglieder der Wahlausschüsse oder der Wahlvorstände Mitarbeiter der Stadt Jena, so erhalten sie wahlweise die in § 1 festgelegten Entschädigungszahlungen oder 20 % der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit als Freizeitausgleich. Für die Mitarbeit in einem Briefwahlvorstand besteht die Wahl zwischen der Entschädigungszahlung oder 15 % der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit als Freizeitausgleich.

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich der Freizeitausgleich auf 25 % der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit, für die Mitarbeiter in Briefwahlvorständen auf 20 % der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit.

§ 3 Auslagen

Neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 erhalten die dort genannten Personen ihre notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 10.04.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2012 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena / Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2013

- beschl. am 26.02.2014; Beschl.-Nr. 14/2442-BV

001 Der Jahresabschluss 2012 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena (KKJ) wird bestätigt.

002 Der Jahresverlust in Höhe von 11.813,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

003 Das Rechnungsprüfungsamt wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2013 bestellt.

Begründung:

Aufgabe des Regiebetriebes ist die Betreuung der zehn städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Koordination der Kindertagespflege (bis 28.02.2013).

Im Geschäftsjahr 2012 wurden 1.158 Plätze in den Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Aufnahmekapazitäten sind damit erreicht.

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis von -11 T€ liegt 16 T€ unter dem geplanten Gewinn in Höhe von 5 T€ infolge nicht geplanter zusätzlicher Ausgaben:

- Kosten der Fertigstellung des Qualitätshandbuches (29 T€)

Im Lagebericht wird auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen eingegangen.

Im Anhang sind die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss, der Anhang, der Lagebericht 2012 des Regiebetriebes KKJ sowie das Ergebnis der Prüfung

des Jahresabschlusses können in der Zeit vom 22.04. bis 29.04.2014 jeweils Montag bis Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr im Sekretariat des Regiebetriebes, Paradiesstraße 3, 07743 Jena eingesehen werden.

Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in ein reines Fußballstadion

- beschl. am 26.02.2014; 14/2411-BV

001 Der Beschluss Nr. 09/1703-BV "Stadionumbau" vom 22.04.2009 wird aufgehoben.

002 Das Ernst-Abbe-Sportfeld wird an seinem jetzigen Standort im Paradies bis 2018 in eine bundesligataugliche Fußballarena umgebaut. Voraussetzung dafür ist eine substanzielle Förderung der Investition durch das Land, sowie ein angemessener Eigenanteil des FCC.

003 Zunächst wird für die Leichtathletik am Standort Oberaue / Paradies eine A-Wettkampf- und Trainingsanlage errichtet. Der Bedarf bei der Durchführung von großen Wettkämpfen soll mit mobilen Tribünen gedeckt werden.

004 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat drei Monate nach Abwägungsbeschluss des laufenden B-Plan Verfahrens die Projektstruktur einschließlich der entsprechenden Zeitschiene vor, aus der
 a) – die Realisierung für das zu errichtende Fußballstadion wie unter 002 und
 b) – die Realisierung für die zu errichtende Leichtathletikanlage wie unter 003 ersichtlich ist.

005 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Einbeziehung des Stadtsportbundes sowie der betroffenen Jenaer Vereine, ein Konzept für die Betreibung eines reines Fußballstadions sowie einer A-Wettkampf- und Trainingsanlage für die Leichtathletik dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH

- beschl. am 26.02.2014; Beschl.-Nr. 13/2024-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung eines Fahrgastbeirates bei Jenah vorzubereiten. Bei der Bildung des Beirates werden die derzeitigen Akteure im Arbeitskreis Bürgernahverkehrsplan einbezogen.

002 Der Fahrgastbeirat vertritt die Interessen der Fahrgäste und wird für jeweils 4 Jahre konstituiert. Seine Mitglieder sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jena.

003 Seine Schwerpunkte sind neben der Verkehrssicherheit, Maßnahmen zur Verbesserung des örtlichen Nahverkehrs, Vorschläge zur Tarifgestaltung, Haltestellenplanung und Fragen der Angebotsverbesserung.

004 Die Beratungen sind öffentlich.

005 Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich auch beim VMT für die Gründung eines Fahrgastbeirates einzusetzen.

Begründung:
Der Fahrgastbeirat kann ein wichtiges Bindeglied zwischen den Fahrgastinteressen und den Aufgaben des Unternehmens sein.

Grundhafte Erneuerung der "Lutherstraße" von "Carl-Zeiss-Platz" bis "Katharinenstraße"

- beschl. am 26.03.2014; Beschl.-Nr. 14/2430-BV

001 Die Stadt Jena erneuert die "Lutherstraße" im Abschnitt zwischen dem "Carl- Zeiss-Platz" und der "Katharinenstraße" grundhaft. Für diese Baumaßnahme werden die Grundstücksanlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:
Die mehr als 80 Jahre alte "Lutherstraße" ist im Abschnitt zwischen der kreuzung "Ernst Haeckel-Platz" / "Carl-Zeiss-Platz" und der "Katharinenstraße" ca. 800 m lang und in einem schlechten allgemeinen Straßenzustand.

Im Jahre 2002 wurde im Stadtentwicklungsausschuss der Absichtsbeschluss gefasst, im o.g. Abschnitt der "Lutherstraße" aufgrund ungenügender Stabilität eine grundhafte Erneuerung der Straße, einhergehend mit der Verbesserung der bisherigen Situation, durchzuführen.

Da die Stadt Jena bis zum Jahre 2014 die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnte, um die "Lutherstraße" im o. g. Abschnitt grundhaft zu erneuern, die anstehenden Herstellungsarbeiten aber nicht weiter aufgeschoben werden können, es zudem inzwischen gelungen in der Straße eine koordinierte Baumaßnahme mit den Stadtwerken durchzuführen, ist der Beginn der Herstellungsarbeiten für das Jahr 2014 vorgesehen. Das Bauende soll im Jahre 2015 erfolgen.

Die Planungen zum Ausbau wurden vom Kommunalservice Jena inklusive der Vorzugsplanung im Ortsteilrat Jena-West vorgestellt. Die Grundstückseigentümer wurden anschließend schriftlich über die zu erwartenden Beitragshöhen unterrichtet und in einer Informationsveranstaltung am 21.01.2014 über die Ausführungsplanung und die beitragsrechtliche Situation informiert.

Angaben zur Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrags	(basierend auf unverbindlichen Schätzungen)
Anzahl der zu veranlagenden Grundstücke / Flurstücke:	ca. 120
durchschnittlich zu erwartender Beitrag:	zwischen 8,30 Euro und 12,40 Euro pro m ²
Niedrigster zu erwartender Beitrag:	(= Privatanlieger mit 56 m ²) ca. 400,00 Euro
Höchster zu erwartender Beitrag:	(= Volkshaus Jena mit 4.900 m ²) ca. 69.600,00 Euro

Hinweis:
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Wahlausschusssitzung
<p>Am 22.04.2014, 16:00 Uhr, findet im Gebäude des Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Beratungsraum im Erdgeschoss, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.</p> <p>Gegenstand der Sitzung ist die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena am 25.05.2014. Anschließend wird über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat in der Stadt Jena am 25.05.2014 entschieden. Danach erfolgt die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena am 25.05.2014.</p> <p>Jena, den 10.04.2014 gez. Olaf Schroth Wahlleiter</p>	

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Nr. 37 JENA I Wahlkreis Nr. 38 JENA II für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen auf:

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **16.06.2014 bis 18:00 Uhr**, dem **Landeswahlleiter** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird und die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, enthalten.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **10.07.2014 bis 18:00 Uhr** schriftlich beim **Kreiswahlleiter** einzureichen.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag ge-

nannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 30.03.2012 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 30.12.2012 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei drei der Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Abs. 3 ThürLWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Die Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, die Anschrift des Unterzeichners so-

wie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 ThürLWO),
- c) sofern erforderlich, mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 15 ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

4. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG) vom 09.11.1993 (GVBl. S. 657), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 309) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12.07.1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2012 (GVBl. S. 100) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. Anschrift des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 3784100
Telefax: 0361 / 3784691
E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 37 und 38 lautet:

Stadt Jena
Kreiswahlleiter
Am Anger 15
07743 Jena

Telefon: 03641/493700
Telefax: 03941/493705
E-Mail: wahlen@jena.de

Jena, den 10.04.2014

gez. Olaf Schroth
Kreiswahlleiter

 JENA LICHTSTADT	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 24.04.2014, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 6. Protokollkontrolle 7. Information zum Verfahrensstand neues Baugebiet "Am Oelste – Neues Wohnen in Jena Zwätzen" 8. Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Wj 13 "Schulstandort Jenzigweg" 9. Beschluss zur Einleitung und Auslegung der ersten einfachen Änderung des Bebauungsplanes B-Wj 05 C/06 "Bei den Fuchslöchern, 2. BA" in Wenigenjena 10. Abwägungsabschluss zum Bebauungsplan B.J 03 "Inselplatz" 11. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 4 "Inselplatz" 12. Auslegungsbeschluss im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege" im Ortsteil Isserstedt 13. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 4. Entwurf der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes "Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel" 14. Kommunale Strategie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Jena 15. Energiepolitisches Arbeitsprogramm der Stadt Jena für die Jahre 2014 und 2015 16. Erstmalige Herstellung eines Gehweges in Vierzehnhelligen (Planung) 17. Erstmalige Herstellung eines einseitigen Gehwegs im Jenaer Ortsteil "Vierzehnhelligen" 18. Widmung der "Kleine Dammstraße" 19. Widmung des Fuß- und Radweges zwischen Dammstraße und Wenigenjenaer Ufer 20. Widmung der erweiterten Freifläche Am Schloßweidigt 21. Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Jena 22. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 26.03.2014 in öffentlicher Sitzung nach § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, den Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt. Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Zwätzen: Flurstücke 156, 157, 158/2 teilweise, 164, 165, 168/3, 168/4, 169/1, 169/2, 170 teilweise.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planaufstellung werden vordringlich folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
- Schaffung von Baurecht für eine kompakte Wohnbebauung überwiegend in geschlossener, mehrgeschossiger Bauweise bzw. als Stadthäuser in offener Bauweise und der Voraussetzungen zur Sicherung der notwendigen Erschließung und
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an der Naumburger Straße sowie im übrigen Plangebiet Reines Wohngebiet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

ausgefertigt:
Jena, den 08.04.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach/Lichtenhain

Die nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Ammerbach/Lichtenhain findet am

Donnerstag, den 24. April 2014, um 19⁰⁰ Uhr
im Gasthof Ammerbach, 1. OG in Jena-Ammerbach statt.

Diese Einladung gilt für alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ammerbach/Lichtenhain gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Bericht des Vorsitzenden
- TOP 3: Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfung
- TOP 4: Diskussion über den Bericht, die Kassenprüfung und der Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht 2014
- TOP 5: Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahl des neuen Vorstandes
- TOP 6: Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- TOP 7: Sonstiges

Jena, den 02.04.2014
gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Ammerbach/Lichtenhain

Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan

vom 04.04.2014

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Über die zu tätigen Beschlüsse wird mit Handzeichen abgestimmt.
2. Auf der Grundlage des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer wird dem Vorstand für seine Tätigkeit im zurückliegenden Abrechnungszeitraum bis zum heutigen Tag Entlastung erteilt.
3. Auf der Grundlage des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer wird dem Kassenführer für seine Tätigkeit im zurückliegenden Abrechnungszeitraum bis zum heutigen Tag Entlastung erteilt.

4. Der Vorstand wird mit der Prüfung des Erwerbs und Einsatz eines leistungsstarken GPS-Gerätes beauftragt.

5. Der Jagdpacht-Reinerlös des Jagdjahres 2013/14 wird, mit Ausnahme der Auszahlung an die Stadt Jena, an das NSGP und dem Freistaat Thüringen, nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt.

Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht in die Rücklage. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wo.) wird ein Teil der Rücklage für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

6. Die Jagdgenossenschaft stellt bei Notwendigkeit aus der Rücklage für folgende Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung:

a) 200,-Euro für die Pflege des Kunitzer Denkmals zur Erinnerung an die Gefallenen der zwei Weltkriege an Herrn Jochen Dietzsch.

b) bis zu 350,-Euro zur Vorbereitung und Gestaltung des Flurzuges entlang eines Teilabschnittes der Gemarkungsgrenze von Kunitz.

c) bis zu 450,-Euro für den "Ortsverein Laasan e.V." zur Gestaltung des Traditionsfestes "Johannisfeuer", der Pflege des Laasaner Kriegerdenkmals und zur Dorfgestaltung.

d) bis zu 750,-Euro für den "Freundeskreis Kunitzburg e.V." zur Anschaffung oder Reparatur von Einrichtungsgegenständen bzw. Sanierungsarbeiten an der Bergbaude.

e) bis zu 200,-Euro zur Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeier 2014 für Kunitz und Laasan.

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

gez. Fernkäse
Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Ertüchtigung Brandschutz Kino „Schillerhof“

Helmboldstraße 1, Schenkstraße 26-28, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 6 Tischlerarbeiten

Leistung:

- 9 Stück Brandschutztüren T30 RS aus Holzwerkstoff mit Umfassungszarge
- 1 Stück Brandschutztür T30 RS aus Holzwerkstoff mit feststehendem Seitenteil Glas und Blockzarge
- 4 Stück Brandschutztüren T30 RS aus Stahl mit Eckzarge
- 2 Stück Innentüren nachrüsten dichtschießend
- 5 Stück Innentüren dichtschießend aus Holzwerkstoff mit Umfassungszarge
- 2 Stück Holzfenster mit Sprossung, einflügelig
- 1 Stück Aussentür Holz mit Kassetierung aufarbeiten
- 1 Stück Aussentür aus Holz mit Glasausschnitt
- Demontage Fenster und Türen

Entgelt: 15,00€

Ausführungsfrist: 10.06.2014 bis 20.08.2014

Eröffnungstermin: 07.05.2014, **10:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 06.06.2014

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.120101** und dem Vermerk **"Brandschutz Schillerhof Los 6"**. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena

Am Anger 28, 07743 Jena

Förderung der Baumaßnahme durch den Bund, den Freistaat Thüringen und die Stadt Jena.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 18 Maler

Leistung:

- ca. 24.000m² Wand- und Deckenanstriche
- ca. 11.200m² Malervlies
- ca. 820m² Anstrich Türen und Zargen
- ca. 830m² Anstrich Estrich

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 08.09.2014 bis 24.07.2015

Eröffnungstermin: 05.06.2014, 11:00 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030, BIC HELADEF1JEN** Zahlungsgrund 6661.542801 mit dem Vermerk "GAZ Los 18" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

**Interessenbekundung**

Der Fachdienst Jugend und Bildung der Stadt Jena führt eine Interessenbekundung für die Schulsozialarbeit an der GMS Wenigenjena durch, die sich an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe richtet.

Die Maßnahme soll zunächst vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2014 durchgeführt werden. Eine Fortführung darüber hinaus steht in Abhängigkeit vom Jugendförderplan.

Der späteste Abgabetermin ist der 12.05.2014.

Die Unterlagen sind erhältlich bei der:

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
Am Anger 13
07743 Jena
Telefon: 03641 - 492730